

## **Richtlinie für das „Landarzt-Stipendium“ des Rheingau-Taunus-Kreises**

### **Alt:**

...

#### **§ 5**

#### **Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

...

Nach abgeschlossenem Medizinstudium soll die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre/seine komplette Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin im Rheingau-Taunus-Kreis absolvieren. Im Anschluss daran muss die Stipendiatin oder der Stipendiat im Rheingau-Taunus-Kreis für die Dauer von vier Jahren in der allgemeinmedizinischen Versorgung oder im Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises ärztlich tätig werden.

### **Neu:**

...

#### **§ 5**

#### **Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

...

Nach abgeschlossenem Medizinstudium soll die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre/seine komplette Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin im Rheingau-Taunus-Kreis absolvieren.

## **Vertrag**

**über die Vergabe eines „Landaarzt-Stipendiums“  
zwischen  
dem Rheingau-Taunus-Kreis, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,  
vertreten durch den Kreisausschuss  
und  
der / dem Medizinstudierenden**

### **Alt:**

#### **§2**

#### **Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten**

...

(3) Der / Die Medizinstudierende hat folgende Verpflichtungen:

- a) nach der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder der fachärztlichen Weiterbildung in der Inneren Medizin vier Jahre hausärztlich-allgemeinmedizinisch in einer vom Rheingau-Taunus-Kreis im Benehmen mit dem Stipendiaten zu benennenden Region des Kreises tätig zu werden. Alternativ ist er verpflichtet, nach der fachärztlichen Weiterbildung im Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vier Jahre im Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises tätig zu werden. Die Weiterbildung soll im Rheingau-Taunus-Kreis absolviert werden.

### **Neu:**

...

#### **§ 2**

#### **Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten**

...

(3) Der / Die Medizinstudierende hat folgende Verpflichtungen:

- a) die fachärztliche Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder die fachärztliche Weiterbildung in der Inneren Medizin im Rheingau-Taunus-Kreis wahrzunehmen.

# Antrag auf Gewährung eines Stipendiums des Rheingau-Taunus-Kreises für Studierende der Humanmedizin

## Alt:

...

### Verpflichtungserklärung

Im Falle der Gewährung eines Stipendiums verpflichte ich mich, nach Erlangung der ärztlichen Approbation unverzüglich die fachärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im Rheingau-Taunus-Kreis aufzunehmen und anschließend **für vier Jahre** an der vertragsärztlichen Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis teilzunehmen.

### Verpflichtungserklärung

Im Falle der Gewährung eines Stipendiums verpflichte ich mich, nach Erlangung der ärztlichen Approbation unverzüglich die fachärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im Rheingau-Taunus-Kreis aufzunehmen und anschließend **für vier Jahre** im Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises tätig zu sein.

## Neu:

...

### Verpflichtungserklärung

Im Falle der Gewährung eines Stipendiums verpflichte ich mich, nach Erlangung der ärztlichen Approbation unverzüglich die fachärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im Rheingau-Taunus-Kreis aufzunehmen.

### Verpflichtungserklärung

Im Falle der Gewährung eines Stipendiums verpflichte ich mich, nach Erlangung der ärztlichen Approbation unverzüglich die fachärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im Rheingau-Taunus-Kreis aufzunehmen.